

1310. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates. Die Staatskanzlei berichtet:

1. Das Bureau des Kantonsrates richtet durch seinen Präsidenten an den Regierungsrat die Anfrage, ob es sich nicht empfehlen würde, die Bezeichnung „Rechenschaftsbericht des Regierungsrates“ durch die Bezeichnung „Geschäftsbericht des Regierungsrates“ zu ersetzen. Diese Änderung würde sich deshalb empfehlen, weil der Ausdruck „Rechenschaftsberichtsprüfungskommission“ schwerfällig sei und oft mißverstanden werde (Verbindung mit Rechnungswesen), sowie dem Wortlaut von § 38 des Organisationsgesetzes des Kantonsrates widerspreche.

2. Die Bezeichnung „Rechenschaftsbericht des Regierungsrates“ entspricht bisheriger Praxis. Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stehen einer Änderung nicht entgegen. Artikel 40, Ziffer 6, der Staatsverfassung (Sa. I, 43) zählt als Obliegenheit des Regierungsrates auf „die Vorlegung eines Berichtes über seine sämtlichen Verrichtungen zu Handen des Kantonsrates“. § 19 Org. Reg. (Sa. I, 179) spricht ausdrücklich von „Geschäftsbericht“ des Regierungsrates, ebenso § 38 Org. Ges. des Kantonsrates (Sa. I, 160) und § 50 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (Sa. I, 169). Sofern der Regierungsrat der Anregung des Kantonsratsbureaus zustimmt, könnte die Neuerung noch im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 1925 Berücksichtigung finden.

Nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bezeichnung „Rechenschaftsbericht des Regierungsrates“ wird durch die Bezeichnung „Geschäftsbericht des Regierungsrates“ ersetzt.

II. Mitteilung an das Bureau des Kantonsrates, an die Direktionen des Regierungsrates und an die Staatskanzlei.